

und jener mit gemächtesten Aufsehung  
der Herren Rathschafften die  
sich, längstens bis 6. J. jülicher  
J. J. und so immer von Jahr zu Jahr  
verfüllbar ungeschickt werden sollen.

Conclusio.

Es sey demnach auftrag pflichtmäßig  
zu befolgen.

H. Dr. Spilmann.

N<sup>o</sup> 16.

Commissarij Auftrag d. d. 3. Junij  
abj. et proff. 5. J. jülicher J. J. Das  
von dem mitteld. Teytlichen Gericht  
vom 5. J. N. dahin angeordnet  
in diesem Stadt pif beschickenden  
Notarium die dinställigen Anweisung  
urkunden abzufordern, und an d. Com.  
amt übergeben werden sollen.

Conclusio.

Doch von diesem Auftrag der  
dinställigen Anweisung  
verordnet H. Dr. Eristoff Veto.  
line zu jener Anweisung der  
Ständigkeit werden; welche Auf-  
trag auf Aufsehung in Abseht  
auf jener wegen Jansen zu  
verfüllbar seib.

N<sup>o</sup> 14.

Commissarij Auftrag d. d. 24. Junij  
abj. et proff. 5. J. jülicher  
J. J., das die Richter- und gerichtl.  
Schreiberey- Leutenstung des Landes  
fürstlich gft. Oberz. mit Lude  
v. 1788. in Beladigung sein, und  
das Jansen jener, welche pif die  
verfüllbar Jansen in Beugung jener